

60. 1. Können Lebensversicherungsansprüche gegenüber einer ausländischen Versicherungsgeellschaft frei aufgewertet werden, wenn das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung festgestellt hat, daß die Gesellschaft als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei?

2. Zur Gebundenheit des Richters an das Gesetz.

AufwG. §§ 1, 59 bis 62. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Art. 100, 101, 115. GVG. § 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1934 i. S. R. (M.) w. New York Life Insurance Company (Bekl.). VII 78/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat im Inland mit der seinerzeit in Deutschland zugelassenen Beklagten am 30. September 1907 einen Lebensversicherungsvertrag über 200 000 M. deutscher Reichsmährung abgeschlossen. Am 9. März 1922 traf die Beklagte mit dem „Kronos“, Deutsche Lebensversicherungsgeellschaft AG., ein Abkommen, wo-

nach dieser den Hauptteil des deutschen Geschäfts der Beklagten, des Versicherungsbestandes in deutscher Markwahrung, ubernahm und die Beklagte die dazu gehorige Pramienreserve an den Kronos ubertug. Dieses Abkommen erhielt die Genehmigung des Reichsaufsichtsamts fur Privatversicherung. In einem gema Art. 115 Durchf. Vo. z. Aufw. G. eingeleiteten Verfahren vor dem Reichsaufsichtsamt wurde am 13. Februar 1929 rechtskraftig festgestellt, da die verklagte Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne des Art. 115 als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei. In dem vom Treuhander fur den deutschen Versicherungsbestand der Beklagten gema §§ 59 f. Aufw. G. durchgefuhrten Aufwertungsverfahren hat der Klager unter Zugrundelegung eines Goldmarkwertes seiner Versicherung von 101440 RM. einen Aufwertungsbetrag von 15216 RM. nebst Zinsen, insgesamt 16082,40 RM., gezahlt erhalten. Er begehrt jetzt eine weitergehende Aufwertung seiner Versicherungsforderung nach den Grundsatzen der freien Aufwertung. Die Hohe der bei freier Aufwertung ihm seit dem 21. Juni 1927, dem Tage der Falligkeit der Versicherungssumme, noch zustehenden Forderung bemisst er auf 30000 RM. Seine auf Zahlung dieses Betrags samt 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1928 gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen. Die Berufung des Klagers hat das Kammergericht zuruckgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Grunde:

Der Berufsungsrichter halt den Klagenanspruch fur unschlussig, weil die Aufwertung des Versicherungsanspruchs des Klagers der gesetzlichen Regelung nach §§ 59 f. Aufw. G. unterliege. Diese Aufwertung finde Anwendung auf Anspruche aus Lebensversicherungsvertragen gegen auslandische Versicherungsgesellschaften, die unter Reichsaufsicht standen. Ob letzteres der Fall, entscheide nach Art. 115 Satz 3 Durchf. Vo. z. Aufw. G. endgultig das Reichsaufsichtsamt fur Privatversicherung, an dessen Entscheidung die ordentlichen Gerichte gebunden seien. Nachdem das Reichsaufsichtsamt im vorliegenden Fall rechtskraftig festgestellt habe, da die Beklagte als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei, sei dem ordentlichen Gericht auch eine Nachprufung nach der Richtung ver sagt, ob die Beklagte beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Pramienreservecapitals gewesen sei. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Juni 1932 (WarnRpr. 1932

Nr. 157) besage nichts anderes, denn sie betreffe eine Unfallversicherung, auf welche sich Art. 115 DurchfVo. überhaupt nicht beziehe und auf welche die gesetzliche Aufwertung nur Anwendung finde, wenn die Reichsaufsicht und ein Prämienreservfonds vorhanden seien. Sei die Beklagte nach der Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen, so sei für die vom Kläger begehrte freie Aufwertung kein Raum.

Der Revision ist der Erfolg zu versagen. Die angefochtene Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen, folgerichtig aufgebauten Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie sie sich ergibt aus den Urteilen vom 29. September 1929, 13. Dezember 1929, 21. Februar 1930, 27. Mai 1930, 10. März 1931, 28. Juni 1932 (WarnRspr. 1930 Nr. 1; RGZ. Bd. 127 S. 20 u. S. 360, Bd. 129 S. 134, Bd. 131 S. 359; WarnRspr. 1932 Nr. 157) und wie sie dem Gesetz entspricht. In § 59 AufwG. wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß die Aufwertung von Versicherungsansprüchen aus Lebensversicherungen nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu erfolgen habe; hierbei wird zunächst nicht unterschieden zwischen den mit inländischen und den mit ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträgen. Durch den — auf Grund des § 61 AufwG. in rechtswirksamer Weise erlassenen — Art. 115 DurchfVo. wird eine Ausnahme geschaffen für Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die mit ausländischen, nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen abgeschlossen sind; bei diesen Ansprüchen findet keine Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz statt, sondern es bemendet für sie bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, d. h. es gilt für sie die sog. freie Aufwertung (§ 242 BGB.). Im 3. Satze des Art. 115 heißt es dann wörtlich:

Darüber, ob eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung als nicht unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, entscheidet endgültig das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

Die von diesem getroffene Entscheidung ist also zweifellos für die ordentlichen Gerichte bindend. Der Art. 115 DurchfVo. gibt seinem Wortlaut und seinem Zweck entsprechend eine klare Abgrenzung zwischen der gebundenen, durch das Aufwertungsgesetz geregelten Aufwertung und der freien Aufwertung. Der letzteren sollen nur Ansprüche gegen solche ausländische Versicherungsgesellschaften unterliegen, die nach der Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes als nicht

unter Reichsaufsicht stehend anzusehen sind, während die unter Reichsaufsicht stehenden ausländischen Gesellschaften hinsichtlich der Aufwertung den inländischen Gesellschaften völlig gleichgestellt, die gegen sie gerichteten Lebensversicherungsansprüche also nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten sind. Daß die eine Art der Aufwertung die andere ausschließt, ergibt sich klar und deutlich aus § 1 und § 62 AufwG. Das ist bisher auch, seit dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes, niemals ernstlich bezweifelt, übrigens vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 13. Dezember 1929 (RGZ. Bd. 127 S. 22) als selbstverständlich hingestellt worden. Alle in den verschiedenen Abschnitten des Aufwertungsgesetzes aufgeführten Ansprüche werden lediglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewertet. Es ist wohl auch niemals die Ansicht geäußert worden, daß beispielsweise eine Hypothek oder eine Industrieobligation, die dem Aufwertungsgesetz entsprechend aufgewertet worden ist, nun noch hinterher der freien Aufwertung unterläge. Das muß aber auch von den im achten Abschnitt des Aufwertungsgesetzes geregelten Versicherungsansprüchen, insbesondere also auch von den gegen inländische und gegen ausländische, unter Reichsaufsicht stehende Lebensversicherungsgesellschaften gerichteten Ansprüchen gelten.

Ist nun nach Art. 115 DurchfVo. die Entscheidung des Reichsaufsichtsamts darüber, ob eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, endgültig, so ist sie auch in der Weise bindend, daß damit alle Einwendungen gegen die Durchführung der Aufwertung außerhalb des im Aufwertungsgesetz und in der Durchführungsverordnung geregelten Verfahrens erledigt sind. Insbesondere konnte der jetzt vom Kläger in den Vordergrund gerückte Gesichtspunkt, daß das gesamte ausländische Vermögen der Beklagten bei der Aufwertung hätte berücksichtigt werden müssen, nur im Rahmen der Art. 100, 101 DurchfVo. beachtet werden; hier einschlagende Fragen waren gemäß Art. 101 Abs. 3 Satz 2 daf. durch die Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs zu regeln.

Hieron geht ersichtlich auch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1929 (abgedr. JW. 1929 S. 1608 Nr. 1) aus, wenn es am Schluß auf die möglichen Folgen hinweist, die bei einer Weigerung der Beklagten, den von ihr gemäß Art. 100 DurchfVo. geforderten Beitrag zu leisten, entstehen würden. Würde sich die Beklagte — so ist die Entscheidung

zu verstehen — einer solchen Verpflichtung entzogen und dadurch das Aufwertungsverfahren nach dem Aufwertungsgesetz und der Durchführungsverordnung zum Scheitern gebracht haben, dann hätte sie sich damit selbst schuldhaft außerhalb des Gesetzes gestellt. In diesem Fall — aber auch nur in diesem — wäre der Weg zu einer freien Aufwertung eröffnet worden. Der Fall ist jedoch nicht eingetreten, denn die Beklagte hat in der Folgezeit den Betrag, den die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 100 DurchfVo. von ihr gefordert hat, aus ihrem sonstigen Vermögen geleistet und es dadurch ermöglicht, daß den bei ihr versicherten deutschen Versicherungsnehmern eine Aufwertung ihrer Lebensversicherungsansprüche ungefähr in gleicher Höhe zuteil werden konnte wie den bei deutschen Gesellschaften Versicherten. Das gemäß §§ 59 flg. AufwG., Art. 95 flg. DurchfVo. durchgeführte Aufwertungsverfahren hat nämlich nach den Feststellungen des Berufungsrichters dazu geführt, daß der Kläger bei einem Goldmarkwert seiner Versicherung in Höhe von 101 440 RM. einen Aufwertungsbetrag von 16082,40 RM., also etwa 16%, erhalten hat. Dadurch ist sein Anspruch annähernd in derselben Höhe aufgewertet worden wie die Lebensversicherungsansprüche gegen angesehene inländische Versicherungsgesellschaften.

Aber selbst wenn das Ergebnis nicht unbedingt als der Billigkeit entsprechend zu erachten wäre, bestände für das Gericht keine Möglichkeit der Abhilfe. Zwei Umstände stehen dem entgegen: einmal die Gesetzgebung des Jahres 1925, welche bei der gebundenen Aufwertung keinen Unterschied macht zwischen den inländischen und solchen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften, die als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen sind, obwohl aus wirtschaftlichen Erwägungen vielleicht Anlaß zu einer unterschiedlichen Behandlung bestanden hätte; sodann die schon erwähnte Entscheidung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 13. Februar 1929, welche in einer die Gerichte endgültig bindenden Weise festgestellt hat, daß die Beklagte im Sinne des Art. 115 DurchfVo. als eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung anzusehen sei. Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen das Gericht nicht dazu veranlassen, eine Entscheidung zu treffen, welche den klaren, gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen würde. Nach wie vor gilt der die allgemeine Rechtssicherheit verbürgende, an der Spitze des Gerichtsverfassungsgesetzes stehende Grundsatz, daß der Richter dem Gesetz unterworfen ist.

Ebenso gilt noch jetzt § 336 StGB., wonach die Beugung des Rechts mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft wird. Einer solchen macht sich aber ein Richter schuldig, der vorsätzlich zu Gunsten einer Partei eine Rechtsnorm verlezt. Wenn also das Ergebnis des Aufwertungsverfahrens im vorliegenden Fall unbillig oder aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen unerwünscht sein sollte, so kann im Hinblick auf die entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften nicht durch Richterspruch Abhilfe geschaffen werden. Das wäre nur im Wege einer Gesetzesänderung möglich.